

Prüfungsplan des Aufsichtsrates der xx eG



Rechtliche Grundlage Gesetz, Satzung	Generelle Beachtung	Gesamt-Aufsichtsrat				Prüfungsausschuss				Kreditausschuss				Personal- ausschuss	Hinweise Sternberg
		I 2023	II 2023	III 2023	IV 2023	I 2023	II 2023	III 2023	IV 2023	I 2023	II 2023	III 2023	IV 2023		
§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG, § 22 Abs. 1 Satzung															
Überwachung Geschäftsführung des Vorstandes															
- Kenntnisnahme und Erörterung Strategie			x												
- Beobachtung und Beurteilung der Risikoberichte		x	x	x	x					x	x	x	x		
- Mitwirkung bei Kreditbeschlüssen										x	x	x	x		
Beachtung Statut der SE (erfolgt über Prüfungsbericht, Klassifizierung)			x				x								
§ 38 Abs. 1 Satz 5 GenG, § 22 Abs. 3 Satzung															
Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses prüfen			x				x								
§ 38 Abs. 1b GenG (für Banken > 500 Mitarbeiter)															Tipps zur Protokollierung findest Du im Blog: https://colettesternberg.blog/drei-wichtige-tops-fuer-den-aufsichtsrat-nach-der-schlussitzung/
"Nichtfinanzielle Erklärung" bzw. gesonderten nichtfinanziellen Bericht prüfen			x				x								
NEU ab 2024 Nachhaltigkeitsbericht prüfen															Die neue CSRD wurde im Dezember 2022 verabschiedet.
NEU Nachhaltigkeitsbericht (wenn > 250 Mitarbeiter) ab 2025															Die neue CSRD wurde im Dezember 2022 verabschiedet.
NEU Nachhaltigkeitsbericht (wenn < 250 Mitarbeiter) ab 2026 Opt-Out bis 2028															Die neue CSRD wurde im Dezember 2022 verabschiedet.
§ 38 Abs. 2 GenG															
Einberufung der Versammlung, wenn erforderlich		anlassbez.													
§ 58 Abs. 3 Satz 2 GenG, § 22 Abs. 3 Satzung															
Kenntnisnahme Inhalt des Prüfungsberichtes			x				x								
§ 58 Abs. 4 GenG, § 22 Abs. 4 Satzung															
Teilnahme Schlussitzung und Erklärung gegenüber GV/VV			x												
Kreditwesengesetz § 15															
NEU Abfrage Datenerfassungsblatt			x												Umsetzung der verschärften Organvorschriften; Muster zum Datenerfassungsblatt findest Du im Blog
NEU Vorratsbeschluss			x												Beschluss muss alle 12 Monate erneuert werden, Muster zum Datenerfassungsblatt findest Du im Blog
Kreditwesengesetz § 25 d															
Abs. 1 Persönliche Anforderungen															
Zuverlässig (frei von Interessenkonflikten)															
- jährliche Abfrage Interessenkonflikte und Aktualisierung der Richtlinie															wird über Eignungsrichtlinie und Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten gewährleistet
NEU zum Umgang mit Interessenkonflikten		x													Im Blog mein Muster dazu: https://colettesternberg.blog/fuer-dich-zum-1-advent-muster-richtlinie-fuer-den-umgang-mit-interessenkonflikten/
Sachkundig		x													
Ausreichend Zeit widmen		x													
Abs. 3 Mandatsbegrenzung (gilt nach KWG nur für Banken > 15 Mrd. € Bilanzsumme)															
Verbot gleichzeitig Vorstand und Aufsichtsrat zu sein		x													
Verbot des dritten ehemaligen Geschäftsleiters im Aufsichtsrat		x													
Unternehmerischer AR max. 2 Fremd-AR-Mandate		x													
Nicht-Unternehmerischer AR max. 3 Fremd-AR-Mandate		x													
Gestattung weiterer Mandate möglich		x													
Abs. 3a Mandatsbegrenzung (für Banken < 15 Mrd. € Bilanzsumme)															
Verbot gleichzeitig Vorstand und Aufsichtsrat zu sein		x													
Verbot des dritten ehemaligen Geschäftsleiters im Aufsichtsrat		x													
Maximal Aufsichtsrat bei 5 BaFin-überwachten Unternehmen		x													
es sei denn Mandate sind im gleichen instiutisbezogenen Sicherungssystem															
Abs. 4 Einführung und Fortbildung															
Neuen Aufsichtsräten wird Angebot Einführungsschulung gemacht		x													wird in neue Einführungs- und Schulungsrichtlinie geregelt
Aufsichtsrat beschließt über regelmäßigen Fortbildungen					x										wird in neue Einführungs- und Schulungsrichtlinie geregelt, AR sollte jährlich über seine Fortbildungen beschließen
NEU Abs. 5 Vergütung des Aufsichtsrates															
Darf keine Interessenkonflikte für Überwachungsfunktion auslösen		x													Zahlungen an AR: Feste Pauschalen und Sitzungsgelder erzeugen keine Interessenkonflikte
Vergütung muss geschlechtsneutral sein (Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig)		x													Ohne Worte 😊
keine variablen Vergütungsbestandteile mit Ausnahme von Sitzungsgeldern		x													I.d.R. hat die Versammlung ein Budget von 0,1 Promille der Bilanzsumme festgelegt, aber die Verteilung an die ARs erfolgt nicht variabel sondern mit Pauschale und/oder Sitzungsgeld. Dies entspricht KWG.
Abs. 6 Satz 1															
Überwachung Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtlichen Regelungen															
- Verbandsprüfungsberichte (Abschlussprüfung, Depot/WpHG, Geldwäsche)			x				x								
- ggf. Sonderprüfungsbericht			anlassbezogen				anlassbezogen								
- 1/4 jährliche Berichte Interne Revision						x	x	x	x						
- Compliance-Berichte (WpHG und MaRisk)										x					
- Bericht des Geldwäschebeauftragten										x					
NEU - Bericht der bankinternen Prüfung der Institutsvergütungsverordnung														x	
Abs. 6 Satz 2															
Erörterung Strategie ausreichend Zeit widmen			x												
Erörterung Risikobericht ausreichend Zeit widmen		x	x	x	x					x	x	x	x		
Erörterung Vergütungssystem ausreichend Zeit widmen														x	
Abs. 7															

Mit Sitzungsdauer und ordentlicher Verlaufsprotokollierung die angemessene Behandlung dokumentieren. Bitte nicht als letzten TOP einplanen, sondern, sondern zur angemessenen Behandlung vorne auf die Agenda setzen.

